



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 253/15

Verkündet am:
5. Dezember 2017
Weber
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 24. Oktober 2017 eingereicht werden konnten, durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Maihold und Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Derstadt und Dr. Dauber

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 2015 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist.

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 14. Januar 2015 wird auch hinsichtlich eines weiteren Betrags in Höhe von 6.453,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2014 zurückgewiesen.

Im übrigen Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des von den Klägern erklärten Widerrufs ihrer auf Abschluss von fünf Verbraucherdarlehensverträgen gerichteten Willenserklärungen.
- 2 Am 21. März 2011 schlossen die Parteien zur Immobilienfinanzierung drei grundschuldbesicherte Verbraucherdarlehensverträge über insgesamt 350.000 €. Der Zinssatz von 4,1% bzw. 4,0% p.a. war in allen drei Verträgen bis zum 28. Februar 2021 festgeschrieben. Den effektiven Jahreszins gab die Beklagte mit 3,72% bzw. 3,66% an.
- 3 In den Darlehensverträgen wurde unter Nr. 14 jeweils folgende Widerrufsinformation erteilt, die sich nur in der Angabe der Höhe des täglich zu zahlenden Zinsbetrags im Abschnitt "Widerrufsfolgen" unterschied:

110.10.00.46

11 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12 Hinweis zur Abtretbarkeit der Darlehensforderung und zur Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

12.1 Forderungsabtretung

Die Sparkasse darf Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (und die hierfür bestellten Sicherheiten) ohne gesonderte Zustimmung des Darlehensnehmers nur in folgenden Fällen abtreten:

- a) Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikoverteilung in der Sparkassen-Finanzgruppe. Dabei wird die Sparkasse die Beschränkung der nachfolgenden Ziffer 13 beachten.
- b) Zum Zwecke der Verwertung, wenn der Darlehensvertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Darlehensnehmers kündbar geworden ist bzw. gekündigt wurde oder bei Gesamtfälligkeit nicht zurückgezahlt wird.

Im Übrigen ist eine Forderungsabtretung durch die Sparkasse ausgeschlossen.

12.2 Vertragsübergang

Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses (und der dazugehörigen Sicherheiten) kommt ohne Zustimmung des Darlehensnehmers nur in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht, an denen die Sparkasse beteiligt ist.

13 Einverständnis in die Datenübermittlung bei Abtretung der Darlehensforderung und/oder Übertragung des Kreditrisikos (im Falle von Nr. 12.1a)

13.1 Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Sparkasse die im Zusammenhang mit der Abtretung der Darlehensforderung und/oder der Übertragung des Kreditrisikos erforderlichen Informationen an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben darf, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer). Übermittelt werden dürfen:

- Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten),
- Höhe, Laufzeit, Sollzinssatz der Forderung oder vergleichbare Daten,
- Informationen über eventuell mit übergehende Nebenrechte einschließlich der Sicherheiten,
- für die Bewertung und Durchsetzbarkeit der Forderung und der Nebenrechte notwendige Informationen sowie
- die zum Beweis der Forderung und Nebenrechte einschließlich der Besicherung dienenden Urkunden.

In diesem Rahmen entbindet der Darlehensnehmer die Sparkasse vom Bankgeheimnis.

13.2 Dritter

Dritter kann eine Sparkasse, Landesbank, ein sonstiges Verbundunternehmen oder ein von diesen mehrheitlich gehaltenes Beteiligungsunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union sein.

13.3 Vertraulichkeit

Die Sparkasse wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelung besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichtet, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Dritte im Sinne von Nr. 13.2 mit diesem jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

14. Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.

- wenn der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB) abgeschlossen wird - , aber erst, nachdem die Sparkasse ihre Pflichten aus § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB erfüllt hat.

Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (Name/Firma und ladungsfähige Anschrift der Sparkasse. Zusätzlich können angegeben werden: Telefax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an die Sparkasse erhält, auch eine Internet-Adresse.)

132.643.000 (Fassung Juni 2010) - 0570.222.11 (V3)
Finanzieller Sparkassenservice
Unbenutzte Stellen geschützt

102.10/00.46

– bei Vorliegen eines verbundenen Vertrags (§ 358 BGB) –

Besonderheiten bei weiteren Verträgen:

Wenn dem Darlehensnehmer für den weiteren Vertrag ein Rückgaberecht anstelle eines Widerrufsrechts eingeräumt wurde, steht die Rückgabe im Folgenden dem Widerruf gleich.

– wenn der Vertrag nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat –

– Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den

(Bezeichnung des verbundenen Vertrags) (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden.

– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrags auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.

– wenn der Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat –

– Widerruft der Darlehensnehmer den

(Bezeichnung des verbundenen Vertrags) (nachfolgend: verbundener Vertrag), so ist er auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Solizins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 3,42 EUR (genauer Zinsbetrag in Euro pro Tag, Cent-Beträge sind als Dezimalstellen anzugeben) zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Wenn Sie nachweisen, dass der Wert Ihres Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, müssen Sie nur den verminderten Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

– wenn die Sparkasse gegenüber öffentlichen Stellen Aufwendungen gemäß § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BGB erbringt (z. B. Notarkosten, die nicht zurückerstattet werden) und sich im Fall des Widerrufs die Geltendmachung dieses Anspruchs vorbehalten will –

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse auch die Aufwendungen zu ersetzen, die diese an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

– Bei Vorliegen eines verbundenen Vertrags (§ 358 BGB) –

Besonderheiten bei weiteren Verträgen:

– bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat –

– Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, sind im Fall des wirksamen Widerrufs des verbundenen Vertrags Ansprüche der Sparkasse auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Darlehensnehmer ausgeschlossen.

– Ist der Darlehensnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den verbundenen Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

– bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB über die Überlassung einer Sache oder einer entgeltlichen Finanzierungshilfe betreffend die Überlassung einer Sache –

– Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr des Vertragspartners des Darlehensnehmers zurückzusenden. Die Kosten für die Rücksendung hat der Darlehensnehmer nur zu tragen, wenn dies im verbundenen Vertrag wirksam vereinbart wurde. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Darlehensnehmer abgeholt.

– bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat und die Sparkasse nicht zugleich Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag ist –

– Wenn der Darlehensnehmer in Folge des Widerrufs des Darlehensvertrags nicht mehr an den weiteren Vertrag gebunden ist oder in Folge des Widerrufs des weiteren Vertrags nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist, gilt ergänzend Folgendes: Ist das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs dem Vertragspartner des Darlehensnehmers aus dem verbundenen Vertrag bereits zugeflossen, tritt die Sparkasse im Verhältnis zum Darlehensnehmer hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem weiteren Vertrag ein.

19.10.00.48

- bei einem verbundenen Vertrag nach § 358 BGB, der nicht den Erwerb von Finanzinstrumenten zum Gegenstand hat und die Sparkasse nicht weiß, dass das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt -

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Darlehensnehmer kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit ihn Einwendungen berechtigen würden, seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner aus dem verbundenen Vertrag zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt oder wenn der Rechtsgrund für die Einwendung auf einer Vereinbarung beruht, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem anderen Vertragspartner nach Abschluss des Darlehensvertrags geschlossen wurde. Kann der Darlehensnehmer von dem anderen Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist.

15 Darlehensvermittler

Name und Anschrift des Darlehensvermitlers:

16 Der Darlehensnehmer kann jederzeit der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen.

17 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der/Die Darlehensnehmer handelt/handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja Nein

Wirtschaftlich Berechtigter, Der/Die Darlehensnehmer handelt/handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person.
(Name, Vorname, Anschrift)

18 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

AGB u. Anlage(n) beigeheftet, Exemplar(e) ausgehändigt: _____

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von allen auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!

Hinweis: Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrages.

Legitimation / Identifizierung

1. <input type="checkbox"/> bereits legitimiert bei Konto	
<input type="checkbox"/> ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis / <input type="checkbox"/> Reisepass	
Nr. _____	
ausgestellt von _____	
Staatsangehörigkeit _____	
Geburtsort _____	
2. <input type="checkbox"/> bereits legitimiert bei Konto	
<input type="checkbox"/> ausgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis / <input type="checkbox"/> Reisepass	
Nr. _____	
ausgestellt von _____	
Staatsangehörigkeit _____	
Geburtsort _____	
Legitimation geprüft und für die Richtigkeit der Unterschrift(en)	Unterschrift des Sachbearbeiters (mit Pers.-Nr.)

Ort, Datum (falls abweichend von Seite 1)

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Für die Sparkasse:

(mit Datum, falls abweichend)

- 4 Am 31. Januar 2012 schlossen die Parteien ebenfalls zum Zwecke der Immobilienfinanzierung zwei weitere grundschuldbesicherte Verbraucherdarlehensverträge über insgesamt 150.000 €, die jeweils mit 2,75% p.a. zu verzinsen waren. Die Verzinsung war in beiden Verträgen bis zum 30. Dezember 2016 festgeschrieben. Den effektiven Jahreszins gab die Beklagte mit 3,32% bzw. 3,4% an.

- 5 In den beiden Darlehensverträgen wurde unter Nr. 14 - wiederum bis auf unterschiedliche Angaben zur Höhe des täglich zu zahlenden Zinsbetrags - jeweils folgende Widerrufsinformation erteilt:

7 Mehrere Darlehensnehmer/Rückübertragung von Sicherheiten

Bei mehreren Darlehensnehmern ist jeder für sich zur Empfangnahme des Darlehens berechtigt. Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner, und zwar auch für eine durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto eines Darlehensnehmers entstandene Kontoüberziehung.

Wird die Sparkasse von einem Darlehensnehmer befriedigt, so prüft sie nicht, ob diesem Ansprüche auf von ihr nicht mehr benötigte Sicherheiten zustehen. Sie wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der leistende Darlehensnehmer nicht nachweist, dass die Zustimmung des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

8 Erfüllung

Alle Zahlungen sind für die Sparkasse kostenfrei zu leisten.

9 Kündigungsfristige Fälligkeit

9.1 Ordentliche Kündigung

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

Das Darlehen kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung gem. Nr. 2.1 des Darlehensvertrages ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird das Darlehen nach Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsvereinbarung mit veränderlichem Sollzinssatz fortgeführt, so kann es in der Folgezeit jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise gekündigt werden. Wird der veränderliche Sollzinssatz erhöht, kann der Darlehensnehmer das Darlehen zudem innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen; in diesem Fall wird die Erhöhung nicht wirksam.

Die ordentliche Kündigung des Darlehensnehmers soll in Textform erfolgen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückerzahlt.

Die Kündigung der Sparkasse erfolgt in Textform.

Die Sparkasse kann den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 v. H. des Darlehensnennbetrages in Verzug ist und die Sparkasse dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

9.2 Außerordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung für die Sparkasse und den Darlehensnehmer richtet sich nach Nr. 26 Abs. 2 und Abs. 3 AGB. Darüber hinaus kann der Darlehensnehmer ein Darlehen, für das eine Festzinsvereinbarung gemäß Nr. 2.1 des Darlehensvertrages besteht und das durch ein Grund- oder Schiffpfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn er ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Darlehens beizugehender Sache hat (z. B. Veräußerung des Grundstückes, weiter gehende Beileihung des Grundstückes). In diesem Falle hat der Darlehensnehmer der Sparkasse denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).

9.3 Die Sparkasse ist außerdem berechtigt, die Darlehensauszahlung abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- sich die in den Beleihungsunterlagen enthaltenen Angaben als unrichtig erweisen oder wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers eintreten, insbesondere wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens nicht mehr gesichert ist oder die Fertigstellung aus anderen Gründen als gefährdet erscheint;
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens gefährdet wird.

Sind mehrere Darlehensnehmer oder Sicherungsgeber vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen der Nm. 9.1 bis 9.3 auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen für Kündigung und Rückforderung des Darlehens in der Person nur eines Darlehensnehmers oder Sicherungsgebers vorliegen.

10 Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle während der gesamten Laufzeit dieses Darlehens jederzeit, mindestens einmal jährlich, Einblick in die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, hierzu aussagefähige Unterlagen (z. B. Bilanzen/Jahresabschlüsse, Einkommensteuerbescheide und -erklärungen, Vermögensübersichten usw.) zu übergeben, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu ermöglichen. Die Sparkasse ist auch aufgrund gesetzlicher und aufsichtlicher Vorgaben verpflichtet, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers offen legen zu lassen.

Die Sparkasse kann die dafür erforderlichen Unterlagen direkt bei den Beratern des Darlehensnehmers in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach Rücksprache mit dem Darlehensnehmer anfordern. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträger gespeichert sind, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, diese in angemessener Frist lesbar zu machen.

Die Sparkasse ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Register sowie das Grundbuch und die Grundakten einzusehen und auf Rechnung des Darlehensnehmers einfache oder beglaubigte Abschriften und Auszüge zu beantragen, ebenso Auskünfte bei Versicherungen, Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere Kreditinstituten, einzuholen, die sie zur Beurteilung des Darlehensverhältnisses für erforderlich halten darf.

11 Gerichtsstand

Soweit der Gerichtsstand nicht durch das belastete Grundstück bestimmt wird und sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 AGB ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12 Hinweis zur Abtretbarkeit der Darlehensforderung und zur Übertragbarkeit des Vertragsverhältnisses

12.1 Forderungsabtretung

Die Sparkasse darf Forderungen aus diesem Darlehensvertrag (und die hierfür bestellten Sicherheiten) ohne gesonderte Zustimmung des Darlehensnehmers nur in folgenden Fällen abtreten:

125906

182 843 000 (Fassung Nov. 2010) - 0570 222.11 (VZ)
Deutscher Sparkassenverband
Unselbstständig geschützt NRE

- a) Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikoverteilung in der Sparkassen-Finanzgruppe. Dabei wird die Sparkasse die Beschränkung der nachfolgenden Ziffer 13 beachten.
- b) Zum Zwecke der Verwertung, wenn der Darlehensvertrag aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Darlehensnehmers kündbar geworden ist bzw. gekündigt wurde oder bei Gesamtfälligkeit nicht zurückgezahlt wird. Im Übrigen ist eine Forderungsabtretung durch die Sparkasse ausgeschlossen.

12.2 Vertragsübergang

Eine Übertragung des Vertragsverhältnisses (und der dazugehörigen Sicherheiten) kommt ohne Zustimmung des Darlehensnehmers nur in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge in Betracht, an denen die Sparkasse beteiligt ist.

13 Einverständnis in die Datenübermittlung bei Abtretung der Darlehensforderung und/oder Übertragung des Kreditrisikos (Im Falle von Nr. 12.1a)

13.1 Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Sparkasse die im Zusammenhang mit der Abtretung der Darlehensforderung und/oder der Übertragung des Kreditrisikos erforderlichen Informationen an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben darf, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung einzubinden sind (z. B. Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, Rating-Agenturen oder Wirtschaftsprüfer). Übermittelt werden dürfen:

- Personalia (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und vergleichbare Daten),
 - Höhe, Laufzeit, Sollzinssatz der Forderung und vergleichbare Daten,
 - Informationen über eventuell mit übergehende Nebenrechte einschließlich der Sicherheiten,
 - für die Bewertung und Durchsetzbarkeit der Forderung und der Nebenrechte notwendige Informationen sowie
 - die zum Beweis der Forderung und Nebenrechte einschließlich der Besicherung dienenden Urkunden.
- In diesem Rahmen entbindet der Darlehensnehmer die Sparkasse vom Bankgeheimnis.

13.2 Dritter

Dritter kann eine Sparkasse, Landesbank, ein sonstiges Verbundunternehmen oder ein von diesen mehrheitlich gehaltenes Beteiligungsunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union sein.

13.3 Vertraulichkeit

Die Sparkasse wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder berufsständischer/berufsüblicher Regelung besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist. Die Sparkasse wird den Dritten darüber hinaus verpflichten, auch seinerseits vor der Übertragung von Rechten aus dem Vertrag und der Weitergabe von Informationen an weitere Dritte im Sinne von Nr. 13.2 mit diesen jeweils eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zu treffen.

14 Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat.

Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (Name/Firma und ladungsfähige Anschrift der Sparkasse. Zusätzlich können angegeben werden: Telefax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Darlehensnehmer eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an die Sparkasse erhält, auch eine Internet-Adresse.)

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 7,84 EUR (genauer Zinsbetrag in Euro pro Tag, Cent-Beträge sind als Dezimalstellen anzugeben) zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

Der Darlehensnehmer hat der Sparkasse auch die Aufwendungen zu ersetzen, die diese an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

125908

192 843 005 (Fassung Nov. 2010) - 0570 222.11 (PZ)

15 Darlehensvermittler

Name und Anschrift des Darlehensvermittlers:

16 Der Darlehensnehmer kann jederzeit der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen.

17 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der/Die Darlehensnehmer handelt/handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Trügebers):

Ja Nein

Wirtschaftlich Berechtigter: Der/Die Darlehensnehmer handelt/handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person:
(Name, Vorname, Anschrift)

18 Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Darlehensnehmer ist/Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

19 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

AGB u. Anlage(n) beigeheftet, Exemplar(e) ausgehändigt: _____

Der Vertrag und die Mehrfertigung(en) sind von allen auf Seite 1 genannten Darlehensnehmern zu unterschreiben!

Hinweis: Jeder Darlehensnehmer erhält eine Ausfertigung des Darlehensvertrages.

Legitimation/Identifizierung

Ort, Datum (falls abweichend von Seite 1)

- 1. bereits legitimiert bei Konto _____
 ausgewiesen durch Personalausweis / Reisepass
 Nr. _____
 ausgestellt von _____
 Staatsangehörigkeit _____
 Geburtsort _____
- 2. bereits legitimiert bei Konto _____
 ausgewiesen durch Personalausweis / Reisepass
 Nr. _____
 ausgestellt von _____
 Staatsangehörigkeit _____
 Geburtsort _____

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Für die Sparkasse: (mit Datum, falls abweichend)

Legitimation geprüft und für die Richtigkeit der Unterschrift(en): _____
Unterschrift des Suchbearbeiters (mit Pers.-Nr.) _____

125998

6 Die Kläger verkauften die finanzierte Immobilie und erklärten aufgrund dessen die außerordentliche Kündigung der Darlehen zum 31. August 2013. Den Verkaufserlös verrechnete die Beklagte unter anderem auf eine von ihr beanspruchte "Vorfälligkeitsentschädigung per 14.10.2013" in Höhe von insgesamt 34.063,70 €.

7 Mit Schreiben vom 18. Mai 2014 widerriefen die Kläger ihre auf Abschluss der fünf Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen und forderten die Beklagte erfolglos dazu auf, die Vorfälligkeitsentschädigung bis zum 2. Juni 2014 zu erstatten.

8 Ihre auf Zahlung von 34.063,70 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Auf die dagegen gerichtete Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 34.063,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von - offensichtlich gemeint - 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2014 verurteilt. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

9 Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

I.

10 Das Berufungsgericht (OLG München, Urteil vom 21. Mai 2015 - 17 U 334/15, juris) hat seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

11 Die Klage auf Auszahlung des von der Beklagten als Vorfälligkeitsent-
schädigung einbehaltenen Betrags sei begründet.

12 Den Klägern habe hinsichtlich der drei am 21. März 2011 geschlossenen
Darlehensverträge nach § 491 Abs. 1, § 495 Abs. 1 BGB in der damaligen Fas-
sung ein Widerrufsrecht zugestanden. Die zu diesen drei Verträgen erteilten
"Widerrufsbelehrungen" seien unwirksam. Sie seien nicht entsprechend § 495
Abs. 2 Satz 1 BGB, Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in damaliger Fassung in
hervorgehobener und deutlicher Form gestaltet, weil sich das Druckbild der
Nr. 12 und Nr. 13 im Verhältnis zur Nr. 14 nicht unterscheidet und alle drei Zif-
fern nur mit einem einzigen fettgedruckten Rahmen umrandet seien. Es könne
dahinstehen, ob dies allein bereits zur Unwirksamkeit der "Widerrufsbelehrung"
führe oder ob damit lediglich die Richtigkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2
Satz 3 EGBGB in damals geltender Fassung entfalle. Selbst wenn letzteres
richtig wäre, so sei der Fristanlauf für die Widerrufsfrist in den jeweiligen "Wider-
rufsbelehrungen" nicht eindeutig beschrieben (Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1
EGBGB). Nr. 14 Satz 2 führe in einem Klammerzusatz die notwendigen Pflicht-
angaben nach § 492 Abs. 2 BGB nur teilweise auf, so dass nicht klar sei, wel-
che weiteren Angaben der Darlehensnehmer noch erhalten haben müsse, da-
mit die Frist anlaufe. Der Umstand, dass die drei Darlehensverträge zum Zeit-
punkt der Widerrufserklärung bereits gekündigt und abgerechnet gewesen sei-
en, stehe dem Widerruf nicht entgegen.

13 Aus den gleichen Gründen sei auch der Widerruf der Vertragserklärun-
gen zu den zwei Darlehensverträgen vom 31. Januar 2012 wirksam. Auch hier
sei die Widerrufsinformation nicht deutlich hervorgehoben. In dem schwarzen
Rahmen fänden sich unter Nr. 12 und Nr. 13 noch weitere Hinweise. Zudem sei
auch hier der Beginn der Widerrufsfrist nicht eindeutig geregelt, weil nicht ab-

schließlich mitgeteilt werde, welche Pflichtangaben der Darlehensnehmer genau erhalten müsse, damit die Frist zu laufen beginne.

II.

14 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht
stand.

15 1. Zutreffend ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen,
dass den Klägern bei Abschluss der Darlehensverträge im März 2011 und Ja-
nuar 2012 gemäß § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 BGB in der zw-
ischen dem 11. Juni 2010 und dem 12. Juni 2014 geltenden Fassung ein Wider-
rufsrecht zustand und die Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
Buchst. b BGB in der hier nach Art. 229 § 32 Abs. 1, § 38 EGBGB weiter maß-
geblichen, zwischen dem 30. Juli 2010 und dem 12. Juni 2014 geltenden Fas-
sung (künftig: aF) nicht begann, bevor die Kläger die Pflichtangaben nach § 492
Abs. 2 BGB in der seit dem 30. Juli 2010 geltenden Fassung erhalten hatten.
Zu diesen Pflichtangaben gehörte nach § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit
Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB - hier: für die im März 2011 geschlos-
senen Verträge in der zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 3. August 2011
geltenden Fassung und für die im Januar 2012 geschlossenen Verträge in der
zwischen dem 4. August 2011 und dem 12. Juni 2014 geltenden Fassung - und
Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 EGBGB in der zwischen dem 11. Juni 2010
und dem 20. März 2016 geltenden Fassung (künftig: aF) die Erteilung einer
wirksamem Widerrufsinformation.

16 2. Das Berufungsgericht hat weiter richtig erkannt, dass die Kläger ihre
auf Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen noch wi-

derrufen konnten, auch wenn die Verträge zuvor gekündigt worden waren (vgl. Senatsurteile vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, BGHZ 212, 207 Rn. 28 und vom 21. Februar 2017 - XI ZR 381/16, WM 2017, 806 Rn. 20).

17 3. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch angenommen, die Beklagte habe unwirksam über das den Klägern zustehende Widerrufsrecht informiert.

18 a) Rechtsfehlerhaft ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, die äußere Gestaltung der Widerrufsinformationen habe nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Art. 247 § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EGBGB kann weder in der bis 3. August 2011, noch in der nachfolgenden bis 12. Juni 2014 geltenden Fassung entnommen werden, dass die Widerrufsinformation grafisch besonders hervorgehoben sein muss (Senatsurteil vom 23. Februar 2016 - XI ZR 101/15, BGHZ 209, 86 Rn. 24 ff.). Die Ankreuzoptionen, die die Beklagte in den zu den Verträgen vom 21. März 2011 erteilten Widerrufsinformationen verwendet hat, sind unter dem Gesichtspunkt, dass die Widerrufsinformation klar und verständlich erteilt werden muss, ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. Senatsurteil vom 23. Februar 2016 aaO Rn. 41 ff.).

19 b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts enthielten die Verträge überdies alle nach Art. 247 § 9 Satz 3 EGBGB aF in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in der für die Darlehensverträge vom März 2011 maßgeblichen zwischen dem 30. Juli 2010 und dem 3. August 2011 geltenden Fassung bzw. in der für die Darlehensverträge vom Januar 2012 maßgeblichen vom 4. August 2011 bis 12. Juni 2014 geltenden Fassung erforderlichen Angaben zum Widerrufsrecht.

20 aa) Die Parteien haben, was der Senat selbst feststellen kann (Senatsurteile vom 19. Januar 2016 - XI ZR 103/15, BGHZ 208, 278 Rn. 17 und vom

4. Juli 2017 - XI ZR 741/16, WM 2017, 1602 Rn. 20 mwN), Immobiliendarlehensverträge im Sinne des § 503 Abs. 1 BGB in der zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 20. März 2016 geltenden Fassung geschlossen. Den Vertragsurkunden lässt sich entnehmen, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen von der Sicherung durch Grundschulden abhängig gemacht worden war. Laut MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft der deutschen Banken - besicherte Wohnungsbaukredite an private Haushalte (siehe unter www.bundesbank.de) betrug der durchschnittliche effektive Jahreszins im März 2011 bei einer anfänglichen Zinsbindung über fünf bis zehn Jahren 4,05% p.a. und im Januar 2012 bei einer anfänglichen Zinsbindung über einem bis fünf Jahren 3,15%. Die im März 2011 und Januar 2012 zwischen den Parteien vereinbarten effektiven Jahreszinssätze wichen von diesen Vergleichswerten der MFI-Zinsstatistik um weniger als ein Prozentpunkt ab, so dass die Beklagte den Klägern die Darlehen zu Bedingungen gewährt hat, die für grundpfandrechlich abgesicherte Verträge üblich waren.

21 bb) Die für Immobiliendarlehensverträge aus Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 3 EGBGB aF in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB in der bis 3. August 2011 bzw. bis 12. Juni 2014 geltenden Fassung resultierende Verpflichtung, Angaben zum Widerrufsrecht zu machen, hat die Beklagte klar und verständlich erfüllt (vgl. Senatsurteile vom 22. November 2016 - XI ZR 434/15, WM 2017, 427 Rn. 16 ff., 21 f., 23 ff., zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt, und vom 4. Juli 2017 - XI ZR 741/16, WM 2017, 1602 Rn. 21 ff.). Anders als das Berufungsgericht gemeint hat, leidet die Klarheit und Verständlichkeit der Informationen nicht aufgrund des Umstands, dass die Beklagte den Regelungsgehalt des § 492 Abs. 2 BGB anhand von Beispielen erläuterte.

22 Soweit die Beklagte in den im März 2011 geschlossenen Verträgen nach der Angabe "§ 492 Abs. 2 BGB" in einem Klammerzusatz "Pflichtangaben" auf-

geführt hat, bei denen es sich tatsächlich nicht um Pflichtangaben bei Immobiliendarlehensverträgen handelte, machten die Parteien wirksam die bei Immobiliendarlehensverträgen entbehrlichen Angaben nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB in der vom 11. Juni 2010 bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung (künftig: aF) in der für gesetzliche Pflichtangaben vorgeschriebenen Form zur zusätzlichen Voraussetzung für das Anlaufen der Widerrufsfrist (vgl. Senatsurteil vom 22. November 2016 - XI ZR 434/15, WM 2017, 427 Rn. 29 f.).

III.

23 Das Berufungsurteil stellt sich, soweit das Berufungsgericht zum Nachteil der Beklagten entschieden hat, auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Es ist daher insoweit aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO).

24 1. Soweit das Berufungsgericht auf die Berufung der Kläger der Klage in Höhe des Betrags stattgegeben hat, den die Beklagte als Vorfälligkeitsentschädigung für die im Januar 2012 geschlossenen Verträge einbehalten hat, ist die Sache zur Endentscheidung reif (§ 563 Abs. 3 ZPO). Die von der Beklagten für diese beiden Verträge erteilten Widerrufsinformationen enthielten alle erforderlichen Angaben, so dass das Widerrufsrecht am 18. Mai 2014 nicht mehr fortbestand. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts behielt die Beklagte gemäß der unter dem 17. Dezember 2013 erteilten Abrechnung für die im Januar 2012 geschlossenen Verträge einen Betrag in Höhe von 6.453,59 € als Vorfälligkeitsentschädigung ein. In Höhe dieses Betrags nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2014 ist die Berufung der Kläger ebenfalls zurückzuweisen.

- 25 2. Im übrigen Umfang der Aufhebung ist die Sache nicht zur Endentscheidung reif, so dass der Senat sie zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweist (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es fehlen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Erteilung der Angaben gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 5 EGBGB aF zur zuständigen Aufsichtsbehörde und zu dem bei der Kündigung einzuhaltenden Verfahren, die die Parteien bei den im März 2011 geschlossenen Verträgen zur zusätzlichen Voraussetzung für das Anlaufen der Widerrufsfrist gemacht haben. Die Beklagte konnte diese Angaben in klarer und verständlicher Form auch in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilen (vgl. Senatsurteil vom 4. Juli 2017 - XI ZR 741/16, WM 2017, 1602 Rn. 25 ff.). Mittels der Wendung in Nr. 18 der Vertragsurkunden "Ergänzend gelten die beigehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen" hat sie allerdings die Anheftung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Vertragsformulare selbst zur Bedingung für eine ordnungsgemäße Unterrichtung der Kläger gemacht (vgl. Senatsurteil vom 4. Juli 2017 aaO Rn. 28).
- 26 Sollte das Berufungsgericht bei den im März 2011 geschlossenen Verträgen dazu kommen, die Widerrufsfrist sei nach § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB aF nicht angelaufen, wird es sich nach Maßgabe der nach Erlass des Berufungsurteils durch den Senat ausgeführten Grundsätze (vgl. Senatsurteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, BGHZ 211, 105 Rn. 18 ff., 39 ff. und - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123 Rn. 34 ff. sowie vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15, BGHZ 212, 207 Rn. 30), die für Fälle einer unzureichenden Erteilung von Pflichtangaben bei ordnungsgemäßer Widerrufsinformation entsprechend gelten (Senatsurteil vom 4. Juli 2017 - XI ZR 741/16, WM 2017, 1602

Rn. 35), mit dem Einwand auseinanderzusetzen haben, der Ausübung des Wiederrufsrechts habe § 242 BGB entgegen gestanden.

Ellenberger

Maihold

Matthias

Derstadt

Dauber

Vorinstanzen:

LG Traunstein, Entscheidung vom 14.01.2015 - 5 O 2155/14 -

OLG München, Entscheidung vom 21.05.2015 - 17 U 334/15 -